

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/4327 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

A. Problem

Die große Zahl der Asylsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, führte zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Klageverfahren in Asylangelegenheiten bei den Verwaltungsgerichten. Die Verwaltungsgerichte bauen die anhängigen Verfahren zwar kontinuierlich ab. Zum 31. Juli 2022 waren jedoch weiterhin 135 603 erstinstanzliche Verfahren anhängig. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt oder BAMF) sind zudem mit Stand August 2022 ebenfalls 100 377 Verfahren anhängig. Bei einer Gesamtklagequote von 38,4 Prozent im Jahr 2021 und 33,5 Prozent zum 31. Juli 2022 ist absehbar, dass die Verwaltungsgerichte auch weiterhin stark belastet sein werden. Die Belastung der Verwaltungsgerichte führt trotz des großen Einsatzes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu einer langen Dauer der Asylklageverfahren. Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren betrug 26,6 Monate zum 31. Juli 2022 (2021: 26,4 Monate). Mit dem Gesetz sollen die Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren beschleunigt werden.

B. Lösung

Um die gewünschte Entlastung der Verwaltungsgerichte zu erreichen, soll die asylrechtliche Rechtsprechung vereinheitlicht und sollen dadurch sowie durch weitere prozessuale Änderungen die Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Mit der Schaffung von Möglichkeiten, die das Asylverfahren erleichtern und das Asylrecht in der Rechtspraxis vereinfachen, soll das Bundesamt entlastet werden. Außerdem soll die Regelüberprüfung von Asylbescheiden gestrichen werden und sollen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen und dadurch die Kapazitäten des Bundesamtes besser genutzt werden. Zudem soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt werden, die durch gut informierte Asylsuchende zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beiträgt.

Das Vorhaben trägt aufgrund effizienterer Verfahren zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bundesamtes bei.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Zur neu eingeführten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung wird in § 12a AsylG-E das Wort „ergebnisoffene“ eingefügt, um klarzustellen, dass die Beratung nicht auf ein bestimmtes Ergebnis des Asylverfahrens abzielt. Außerdem wird das Wort „möglichst“ gestrichen, um zu verdeutlichen, dass die Beratung vor der Anhörung erfolgen soll.
- Für die ebenfalls neu eingeführte Tatsachenrevision wird in § 78 Absatz 8a AsylG eine Evaluierungsklausel eingefügt. Diese sieht eine Evaluierung nach drei Jahren vor.
- Außerdem wird die Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz dahingehend angepasst, als dass die Terminsgebühr auch anfällt, wenn im schriftlichen Verfahren nach dem neu eingeführten § 77 Absatz 2 AsylG-E entschieden wird.
- Im Übrigen handelt es sich um rechtstechnische Änderungen, die erforderlich sind, um einen Gleichlauf mit dem Wortlaut von zu Grunde liegenden Vorschriften aus EU-Richtlinien zu erreichen oder um die Vorschriften rechtsklarer zu fassen und so späteren Auslegungsfragen vorzubeugen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz entstehen für den Bund durch die Förderung der Träger einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Jahr 2022 Kosten in Höhe von fünf Millionen Euro. Für das Jahr 2023 sind 20 Millionen Euro veranschlagt. In der Endausbaustufe ab 2024 wird mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert. Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich Personalkosten für die Bewirtschaftung des Förderprogramms in Höhe von 836 480 Euro. Dem gegenüber stehen dem Bundesamt durch den Wegfall der behördlichen Asylverfahrensberatung frei werdende Mittel in Höhe von 565 000 Euro zur Verfügung. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Einführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von 167 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden. Durch den Wegfall von Mitwirkungspflichten von Ausländern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bei der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines gewährten Schutzstatus entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand in Höhe von rund 12 764 Stunden und Sachaufwand von rund 4 000 Euro.

Insgesamt entfällt somit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 12 597 Stunden und ein Sachaufwand von rund 4 000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-12 597
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-4
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	71
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1 577 000 Euro. Die Belastung entsteht den Trägern der Asylverfahrensberatung hauptsächlich für die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Davon entfallen 1 577 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Das „In“ im Sinne der „One in, one out“-Regel beträgt jährlich 1 577 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1 557
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)	1 557
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 72 696 000 Euro. Davon entfallen 72 678 000 Euro auf den Bund und 18 000 Euro auf die Länder (inklusive Kommunen). Der Anstieg des Erfüllungsaufwands auf Bundesebene fällt beim Bundesamt für Verfassungsschutz (79 000 Euro) sowie dem Bundesamt (72 642 000 Euro) an. Der Aufwuchs beim Bundesamt ist insbesondere auf die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Höhe von 75 695 000 Euro durch den Bund zurückzuführen. Umgekehrt entfällt beim Bundesamt beispielsweise durch die Abschaffung der sogenannten Regelüberprüfung eines erteilten Asyl- oder Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt auf Bundesebene Personalaufwand in Höhe von 3 296 000 Euro jährlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt in der Summe rund 79 000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	73 574
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	73 556
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	18
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	79
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	71
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	8

F. Weitere Kosten

Die Belastungen und Entlastungen für die Verwaltungsgerichtbarkeit werden kompensiert beziehungsweise können nicht prognostiziert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4327 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „behördenunabhängige,“ wird das Wort „ergebnisoffene,“ eingefügt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Asylverfahrensberatung ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.“

bb) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.

cc) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten. Das Bundesamt kann die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn

1. sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben,
2. eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis besonders schwierig ist, das Verfahren innerhalb der Frist nach Satz 1 abzuschließen oder
3. die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist.

Das Bundesamt kann die Frist von 15 Monaten ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate verlängern, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten.“

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die folgenden Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat. Das Bundesamt unterrichtet innerhalb einer angemessenen Frist die betroffenen Ausländer über die Gründe des Aufschubs der Entscheidung sowie die Europäische Kommission über den Aufschub der Entscheidungen.

(6) Die Frist nach Absatz 4 Satz 1 beginnt mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.

(7) Das Bundesamt entscheidet spätestens 21 Monate nach der Antragstellung nach § 14 Absatz 1 und 2.

(8) Das Bundesamt informiert den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“ ‘

d) Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Feststellung nach Satz 1 kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.“ ‘

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

,13a. In § 38 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesamtes“ die Wörter „oder der Einstellung des Verfahrens“ eingefügt.‘

- f) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

,14a. Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung“.

- g) In Nummer 18 Buchstabe b Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „durch Urteil“ eingefügt.

- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. Dem § 78 werden die folgenden Absätze 8 und 8a angefügt:

„(8) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
2. die Revision aus den in Nummer 1 genannten Gründen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunftsbezogenen oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.

(8a) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Revision nach Absatz 8 drei Jahre nach Inkrafttreten.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „5 000,“ die Wörter „in den Fällen des § 77 Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes 10 000 Euro,“ eingefügt.
2. In Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis – Teil 1 – Allgemeine Gebühren werden in Absatz 1 Nummer 1 nach der Angabe „§ 495a ZPO“ die Wörter „oder § 77 Abs. 2 AsylG“ eingefügt.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci

Stellvertretender Vorsitzender

Helge Lindh
Berichtersteller

Detlef Seif
Berichtersteller

Filiz Polat
Berichterstellerin

Stephan Thomae
Berichtersteller

Dr. Christian Wirth
Berichtersteller

Clara Bünger
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Helge Lindh, Detlef Seif, Filiz Polat, Stephan Thomae, Dr. Christian Wirth und Clara Büniger

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/4327** wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2022 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 46. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 23. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4327 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 21. Sitzung am 9. November 2022 auf Antrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4327 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich elf Sachverständige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 23. Sitzung am 28. November 2022 durchgeführt. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände lag dem Ausschuss für Inneres und Heimat als Anhörungs-Ausschussdrucksache 20(4)144 B vor. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 23. Sitzung verwiesen (20/23).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4327 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)152, der zuvor mit gleichem Stimmresultat angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 20/4327 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)152 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (AsylG)

Zu Buchstabe a (§ 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur. Der bisherige Änderungsbefehl ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 12a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Einfügung des Wortes „ergebnisoffene“ dient der Verdeutlichung, dass die Asylverfahrensberatung nicht auf die Erstellung einer Prognose des Asylverfahrensausgangs oder die Herbeiführung eines bestimmten Asylverfahrensausgangs abzielt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Anfügung des neuen Satzes 2 werden Anforderungen an die Träger der Asylverfahrensberatung gestellt, die der Sicherstellung der Qualität der Beratung dienen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des Wortes „möglichst“ soll verdeutlichen, dass die Anhörung in der Regel erst nach der Durchführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 3 dient der Rechtsklarheit. Die Löschungspflicht für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) und die Landesbehörden oder von diesen benannten Stellen ergibt sich bereits aus der Datenschutzgrundverordnung.

Zu Buchstabe c (§ 24)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Sicherstellung eines gleichlautenden Wortlauts mit Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Absatz 5 dient der Sicherstellung eines gleichlautenden Wortlauts mit Artikel 31 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU.

Die Änderung in Absatz 7 ist eine Klarstellung, dass das Bundesamt in jedem Fall 21 Monate nach der förmlichen Asylantragstellung entscheiden muss.

Zu Buchstabe d (§ 31)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Bundesamt bei einem Folgeantrag, bei dem kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist und bereits eine Entscheidung über die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthaltG ergangen ist, nur erneut über diese Voraussetzungen zu entscheiden hat, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Zu Buchstabe e (§ 38)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung des § 33 Absatz 1 AsylG, nach dem bei Nichtbetreiben des Verfahrens der Asylantrag nicht als zurückgenommen gilt, sondern das Verfahren eingestellt wird.

Zu Buchstabe f (Abschnitt 8)

Aufgrund der Neustrukturierung der §§ 72 ff. AsylG-E wird die Bezeichnung des Abschnitts 8 neu gefasst.

Zu Buchstabe g (§ 77 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Entscheidung durch Urteil ergehen muss.

Zu Buchstabe h (§ 78 Absatz 8a)

Die Einführung der Tatsachenrevision soll drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Zu Nummer 2 (RVG):

Durch eine weitere Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird eine Untergliederung in zwei Nummern erforderlich.

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 77 Absatz 2 AsylG-E. Nach der vorgeschlagenen Änderung in Nummer 2 fällt die anwaltliche Termingebühr auch dann an, wenn das Gericht gemäß § 77 Absatz 2 Satz 1 AsylG-E im schriftlichen Verfahren entscheidet. Vor dem Hintergrund, dass nach § 77 Absatz 2 Satz 2 AsylG-E auf Antrag eines Beteiligten mündlich verhandelt werden muss, verhindert die Regelung, dass ein solcher Antrag allein im Gebühreninteresse gestellt wird. Sie folgt damit der Systematik des Rechtsanwaltsvergütungsrechts, dass der Rechtsanwalt die Termingebühr auch dann erhält, wenn er zur Vermeidung eines Termins beiträgt.

2. Die **Fraktion der SPD** erklärt die vier Säulen, die der Gesetzentwurf umfasse. Bei der Beschleunigung der Asylgerichtsbarkeit beschreibe man mit der Tatsachenrevision beim Bundesverwaltungsgericht, welche mittels einer Evaluierungsklausel erprobt werde, einen neuen Weg. Die Frage der Rechtsmittel werde daher aktuelles Thema bleiben. Prozessuale Instrumente zur Beschleunigung würden unter ständiger Achtung der Rechte der Antragstellenden eingeführt. Beschleunigung sei notwendig, doch keinesfalls dürften die Rechte Betroffener eingeschränkt werden. Zur Beschleunigung der Asylverfahren werde für den Ausnahmefall die Video- und Audioübertragung für die Sprachmittlung und Anhörungen auf den Weg gebracht. Mit der Abschaffung der anlasslosen Regelüberprüfung von Asylbescheiden würden Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen. Der Präsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe in der öffentlichen Anhörung bestätigt, dass dies ohne Abstriche bei der Sicherheit dazu führen werde, dass sich das BAMF auf Anhörungen und Asylentscheidungen von bestmöglicher Qualität konzentrieren könne. Ein weiteres Novum sei die Schaffung der zusätzlichen behördenunabhängigen, bundesfinanzierten, dezentralen Asylverfahrensberatung außerhalb des BAMF, wobei die Beratung durch das BMAF daneben bestehen bleibe. Dies schaffe auch im Sinne eines souveränen Rechtsstaats die Möglichkeit, Menschen als mündige, gut beratende Antragsteller auftreten zu lassen und die Beratung wirklich unabhängig, d.h. nicht durch die Stelle, die auch die Entscheidung treffe, durchzuführen. Insbesondere für vulnerable Gruppen sei dieses Instrument sinnvoll. Es sei nun sichergestellt, dass diese Gruppen unter Achtung der Datenschutzgrundverordnung identifiziert und qualitativ beraten werden könnten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zweifelt an dem Beschleunigungseffekt der vorgeschlagenen Regelungen. Beschleunigend wirkten die Videoanhörung und die digitale Möglichkeit der Übersetzung. Fraglicher sei dies bei der Tatsacheninstanz, da selbst wenn das Bundesverwaltungsgericht Vorgaben mache, stets der Einzelfall zu überprüfen sei und die unteren Instanzen letztendlich nicht gebunden seien. Im Asylverfahren sei die sogenannte behördenunabhängige Beratung für die Verfahrensbeschleunigung eher kontraproduktiv. Bisher habe das BAMF hervorragend über Verfahrensabläufe informiert. Rechtsberatung oder Tipps zum Tatsachenvortrag erteile das BAMF selbstverständlich nicht. In einem Entwurf wie dem vorliegenden stecke die Mutmaßung, die Mitarbeitenden des BAMF hätten ein Interesse daran, Antragstellende nicht vollumfänglich zu informieren. Der Gesetzesentwurf erwecke daher den Eindruck, Mitarbeitende des BAMF seien gezielt darauf aus, Asylanträge nicht unbedingt positiv voranzutreiben, selbst wenn tatsächlich Fluchtgründe vorlägen. Im Übrigen hätten der Präsident des BAMF und ein weiterer Sachverständiger in der Anhörung bestätigt, dass für Georgien - für dieses Land läge die Anerkennungsquote bei null - die Eingruppierung als sicherer Drittstaat erfolgen müsse. Die Grünen hätten die Einordnung für Georgien und die drei Maghreb-Staaten im Bundesrat blockiert. Mindestens für Georgien müsse die Eingruppierung erfolgen. Zur tatsächlichen Beschleunigung müssten die Fallzahlen auf Grundlage des geltenden Asylrechts reduziert und gering gehalten werden. Im Moment bestehe allerdings eine gegenläufige Entwicklung. Mit weniger Fällen und mehr Richtern könnte im Asylrecht das allgemeine Verwaltungsgerichtsverfahren, ohne den verkürzten Instanzenzug, Anwendung finden. Daher lehne die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzesentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wirbt um Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf und stellt klar, dass die Pilotierung zur behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch die Länder, zur Zeit der Regierung der Union, erfolgt sei. In der Anhörung hätten die Experten bestätigt, dass die Pilotierung sehr erfolgreich gewesen sei, zu mehr Rechtsstaatlichkeit beigetragen habe und die Qualität der Asylbescheide enorm erhöht habe. Aufgrund dieser positiven Erfahrungswerte führe man nun die erforderliche gesetzliche Grundlage ein. Die Abschaffung der anlasslosen Wiederprüfung erfolge, um die Kapazitäten des BAMF effektiv nutzen zu können, damit sich die Mitarbeitenden des BAMF mit dessen Kerngeschäft, den Asylverfahren selbst, beschäftigen könnten. Dies werde zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Für das Asylprozessrecht habe man aus der Anhörung wichtige Hinweise mitgenommen, die noch nicht einfließen konnten, allerdings – auch zusammen mit den Ländern – geprüft würden. Hinsichtlich der Tatsachenrevision habe es unterschiedliche Rückmeldung gegeben, weshalb der Änderungsantrag die Evaluation des Instruments umfasse.

Die **Fraktion der FDP** ruft in Erinnerung, dass ein Asylverfahren im Schnitt 26 Monate in Anspruch nehme, es aber nicht nur eine Stellschraube zur Verfahrensbeschleunigung gebe und behutsames Justieren gefragt sei. Die Einführung einer weiteren Tatsacheninstanz sei zwar etwas Neues, werde aber einer Evaluation unterstellt, um die Wirksamkeit dieses Instruments zu überprüfen. Es könne durchaus zunächst zu einem Entscheidungstau kommen, sobald jedoch Entscheidungen vorlägen, werde dies aufgrund der Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis zu einer Beschleunigung gleichgelagerter Fälle führen. Bei der Asylverfahrensberatung werde eine Qualitätssicherung eingeführt. Es solle keine asyltaktische Beratung erfolgen, aber eine Aufklärung dahingehend, welche Informationen für ein Asylgesuch sinnvoll seien. Die Beratung durch das BAMF werde abgesehen von der individuellen Beratung auch beibehalten. Das Schweizer Vorbild habe gezeigt, dass die Trennung von Beratung und Entscheidungsträgern zu einer höheren Akzeptanz der anschließenden Entscheidung führe.

Die **Fraktion der AfD** ist gegenüber der Beschleunigung des Asylgerichtsverfahrens grundsätzlich nicht abgeneigt, bezweifle jedoch, dass die Einführung einer Tatsacheninstanz am Bundesverwaltungsgericht zu einer solchen führen werde. Sie würde es befürworten, wenn sich das Gesetz stärker an die allgemeine Verwaltungsgerichtsordnung anlehnen würde, da einige Ausnahmetatbestände im Asylverfahrensgesetz der Beschleunigung nicht dienen. Zudem entbehre der Gesetzesentwurf einer Personalaufstockung, insbesondere in der unteren Instanz, welche dem Beschleunigungsziel sehr entgegenkommen würde. Dies belege auch die immens unterschiedlich lange Dauer von Asylverfahren in den Bundesländern. Ein weiteres Problem stelle die unabhängige Asylverfahrensberatung dar, da die Erfahrung gezeigt habe, dass diese nicht unabhängig, sondern einseitig zur Behinderung des Asylverfahrens erfolge.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnt den Gesetzesentwurf ab. Der Entwurf beinhalte eine Ausweitung des Sonderrechts im Asylbereich. Sachverständige in der Anhörung hätten einhellig davor gewarnt, dass der Gesetzesentwurf nicht zu einer Beschleunigung führen werde. Auch die Idee der Einführung eines Letztentscheidungsrechts des Bun-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

desverwaltungsgerichts in Tatsachenfragen sei von den Sachverständigen, mit Ausnahme eines Bundesverwaltungsrichters, verworfen worden. Angesichts der hohen Rechtsgüter, um die es im Asylverfahren geht - Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Schutz vor politischer Verfolgung, Krieg usw. - sei es nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet hier an einem Sonderprozessrecht festgehalten werden solle. Geboten sei eine Angleichung an das allgemeine Prozessrecht, was die Koalition aber versäumt habe. Dies würde zu Rechtssicherheit und somit auch zur Beschleunigung im Verfahren führen. Auch lehne die Fraktion DIE LINKE den Einsatz von Videotechnik strikt ab, da diese eine zu große Distanz schaffe. Die Anhörung sei das Kernstück des Asylverfahrens; es gehe unter Umständen darum, traumatisierende Situationen und Gewalterfahrungen zu schildern, wofür eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen werden müsse. Per Video sei dies nicht möglich. Es sei zudem zu befürchten, dass solche bedenkliche Technik auch Anwendung an den EU-Außengrenzen finden könnte.

Berlin, den 30. November 2022

Helge Lindh
Berichterstatte

Detlef Seif
Berichterstatte

Filiz Polat
Berichterstatte

Stephan Thomae
Berichterstatte

Dr. Christian Wirth
Berichterstatte

Clara Bünger
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.